

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Mietzusatzbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen des Auftragnehmers mit dem Auftraggeber. Sie gelten nur, wenn der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der dem Auftraggeber zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- 1.3 Die AGB des Auftragnehmers gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis der AGB des Auftraggebers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers maßgebend.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftraggeber dem Auftragnehmer gegenüber abzugeben sind (zum Beispiel Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Pflichten während des Mietverhältnisses

- 2.1 Die Lieferung und erstmalige Aufstellung des Mietgegenstands obliegt dem Auftragnehmer. Versetzt der Auftraggeber auf eigene Veranlassung den Mietgegenstand während der Vertragsdauer, so haftet der Auftragnehmer nicht für den verkehrssicheren Zustand der Mietsache.
- 2.2 Hat der Auftragnehmer die Mietsache angeliefert und betriebsfähig überlassen, hat sich der Auftraggeber umgehend von dem verkehrssicheren Zustand der Mietsache zu überzeugen und etwaige Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden zu treffen. Etwaige Mängel sind dem Auftragnehmer innerhalb von 2 Tagen nach der Aufstellung schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt, wenn sich nach der Anlieferung und dem Aufstellen der Mietsache ergibt, dass von dem Mietgegenstand Gefahren ausgehen, insbesondere wenn aufgrund der Bodenbeschaffenheit die Standsicherheit nicht gewährleistet ist.
- 2.3 Behördliche Genehmigungen, Anmeldungen oder sonstige Formalitäten sind auf Kosten des Auftraggebers einzuholen.
- 2.4 Der Auftragnehmer kann sich jederzeit über den Zustand der Mietsache vor Ort informieren und die Mietgegenstände überprüfen. Notwendige Genehmigungen zum Betreten der Örtlichkeiten sind auf Verlangen vom Auftraggeber für den Auftragnehmer einzuholen. Sollte der Auftraggeber eine Besichtigung nicht gestatten, kann der Auftragnehmer die sofortige Rückgabe der Mietsache verlangen.
- 2.5 Werden die Mietgegenstände beschädigt oder in einem nicht ordnungsgemäßen bzw. nicht betriebsfähigen Zustand zurückgegeben, kann der Auftragnehmer Schadensersatz in Höhe der Wiederherstellungskosten verlangen. Bei Fehlmengen wird der im Angebot mitgeteilte Kaufpreis für die Mietsache in Rechnung gestellt. Dem Auftraggeber bleibt das Recht vorbehalten, einen geringeren Schadensersatzanspruch nachzuweisen.
- 2.6 Schäden, die über eine normale Abnutzung der Mietsache hinausgehen, sind dem Auftragnehmer unverzüglich zu melden, damit dieser die Instandsetzung veranlassen kann. Die entstehenden Kosten für Reparatur oder Austausch sind vom Auftraggeber zu tragen. Eigenständige Reparaturen sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Auftragnehmers zulässig.

3. Haftung

- 3.1 Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Risiken, die sich aus dem Betrieb der Mietsache ergeben.
- 3.2 Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für die Geeignetheit der Mietsache für die vom Auftraggeber beabsichtigte Verwendung. Insbesondere haftet der Auftragnehmer daher nicht für die Erfüllung behördlicher Auflagen.

- 3.3 Im Falle des Anbringens von Gegenständen (Werbeschilder, Plakate, Folien etc.) an dem Mietgegenstand wird keine Haftung für die Standsicherheit des Bauzauns übernommen. Eventuell angebrachte Gegenstände sind vor der Rückgabe zu entfernen; werden diese nicht entfernt, werden die Kosten für die Entfernung dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

4. Beendigung

- 4.1 Die Vertragsdauer ergibt sich grundsätzlich aus der vertraglichen Vereinbarung der Parteien. Ist eine Mietzeit nicht vertraglich vereinbart, so gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen. In diesem Fall ist die Kündigung des Mietvertrages mit einer Frist von 14 Tagen zum 15. oder Monatsende möglich.
- 4.2 Wird die Mietsache nicht zum im Vertrag vereinbarten Beendigungstermin zurückgegeben oder zur Abholung bereitgestellt, so verlängert sich der Vertrag und ist nach vorstehender Ziffer 4.1 ordentlich unter Einhaltung der Frist kündbar.
- 4.3 Beiden Parteien bleibt das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber mehr als 14 Tage mit der Zahlung des Mietpreises in Verzug gerät, gegen seine Mietpflichten verstößt oder über das Vermögen des Auftraggebers das Insolvenzverfahren eröffnet wird.
- 4.4 Im Falle der Beendigung des Mietvertrags ist der Auftragnehmer berechtigt, die Mietsache sofort abzuholen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Abholung der Mietsache zu ermöglichen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, etwaige Gefahrenstellen anderweitig abzusichern.
- 4.5 Im Falle der Abholung der Mietsache durch den Auftragnehmer ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer den Abholungstermin und die genaue Abholungsstelle drei Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Der Auftraggeber hat zu gewährleisten, dass die Abholungsstelle für die Demontage und den Abtransport der Mietsache frei zugänglich ist. Der Auftraggeber hat darüber hinaus sicherzustellen, dass die Abholungsstelle für LKWs bis zu 20 t Gesamtgewicht befahrbar ist.

5. Kauf

- 5.1 Sollte der Auftraggeber die Mietsache kaufen, bleibt die Mietsache bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum des Auftragnehmers.
- 5.2 Bei einem Zugriff von Dritten auch im Rahmen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Pfändungen o.ä. – hat der Auftraggeber auf das Eigentum des Auftragnehmers hinzuweisen.

6. Gewährleistung/Haftung

Im übrigen gelten die AGB für Toilettenvermietung, mobile Raumeinheiten, Toilettenwagen und Serviceleistungen. Dies gilt insbesondere für Zahlungsbedingungen, Ziffer 10, und die Folgen des Zahlungsverzuges, Ziffer 11.

Sitz der Gesellschaft: Nürnberg

Geschäftsführung:
Ralf Guggenberger, Bruno Guggenberger

Amtsgericht Nürnberg HRB 20456
USt.-IdNr. DE 232722926

UniCredit Bank AG Nürnberg
IBAN: DE72 7602 0070 0003 7347 22
BIC: HYVEDEMM460

Stand vom 28.06.2024